

Lebensversicherungsbank
 in **Magdeburg**,
 am 1. Januar 1882,
 1887,
 1892

ents zum Ankaufe von Loosen aus-
 kleinen Einlagen an den Chancen des
 oder, wie beim Ankauf von Loosen
 auf Verlangen portofrei zugehen.
 3-3

Erscheint
 mit Ausnahme des
 Sonntags täglich, kostet
 für das halbe Jahr 5 fr.,
 das Vierteljahr 2 fr. 50 fr.,
 ein Monat 85 fr.

Postverendung:
 Im Inland:
 halbjährlich 7 fr., viertel-
 jährlich 3 fr. 50 fr., 3. Fr.
 Im Ausland:
 vierteljährlich 4 fr. 50 fr.

**Redakteur u. Eigen-
 thümer**
H. Steinhausen.

Germanstädter Zeitung

vereinigt mit dem

Siebenbürger Boten.

Anfertiger
 aller Art werden in der
 Steinhauser'schen Buch-
 druckerei angenommen; für
 Pest bester: die Herren M.
 Zeisler's Annoncenbureau,
 Kienigasse 60; mit Wien
 die Annoncenbureau: A.
 Oppelik, Seckelstr. 27,
 Hassenstein & Vogler
 Neuer Markt 11, J. Rosen-
 zweig, Schulerstr. 18;
 für Anstalt: Hassen-
 stein & Vogler in Berlin,
 Gumbura, Frankfurt a. M.,
 Basel und Paris.

Das einmalige Einreden einer
 ein halbes Jahr in der
 kostet 7 fr., das 2. Mal 6 fr.,
 das 3. Mal 5 fr., 4. Mal 4 fr.,
 5. Mal 3 fr., 6. Mal 2 fr.,
 7. Mal 1 fr., 8. Mal 10 Cts.

Abonnements-Bureau: In **Magdeburg** bei **Joh. Hedrich's** Erben; in **Schäßburg** bei **G. J. Habersang's** Buchhandlung (**G. F. Erler**); in **Sass-Regen** bei **Herrn J. C. Kinn, Kaufmann**; in **Broos** bei **Herrn J. F. Leonhardt** Kaufmann; in **Mühlbach** bei **Herrn J. Leonhardt, Kaufmann**; in **M.-Bischofsberg** bei **Herrn J. Wittich's** Buchhandlung; in **Kaltenburg** bei **Herrn J. Stein, Buchhändler**; in **Bistritz** bei **Herrn C. Schell, Lehrer**; in **Kronstadt** bei **Herrn Heinrich Zeidner, Buchhändler**; woselbst die Abonnements-Verträge franco erbeten werden.

Nr. 61.

Germanstadt, Samstag am 11. März.

1871.

Telegramme

Germanstädter Zeitung v. m. d. Siebenbürger Boten.
Wien, 10. März. In der heutigen Sitzung des Abgeordnetenhauses legte der Finanzminister den Gesetzentwurf zur Steuererhöhung für April vor.
Der Recrutenausschuss nahm mit 7 gegen 6 Stimmen den Antrag Kaffers auf Bewilligung von 54660 Mann an, die Regierung hatte 56041 Mann verlangt. Smolka meldet ein die Regierungsziffer aufwachsendes Minoritätsvotum an.
Bordeaux, 10. März. Ein Regierungserlass verfügt die Entlassung der während des Krieges organisierten Streitkräfte. Von den Seestreitkräften verbleiben im Ocean und Mancheanal nur zwei kleinere Geschwader.
London, 10. März. Die Journale bringen einen Protest Napoleons gegen das Abhegungsvotum der Assemblée, er sagt, er beuge sich nur vor dem Plebiszit.
 Das Konferenzbeschluss-Protokoll wird heute unterzeichnet. Oesterreich's Forderung auf ausschließliche Schiffsfahrtsollenhebung behauptet die Regulierungsarbeiten beim Eisernen Thore nicht angenommen. Diese Arbeiten wurden der Donaucommission vorbehalten.

Politische Uebersicht.

Wien, 8. März.
 Kopfschütteln begleitet die ungarische Presse die Nachrichten aus Wien über das Circular des Justizministers an die Staatsanwälte und über die Confiscationen, die heute fortgesetzt wurden. Wir verzichten darauf, den Text der Urtheile über diese Maßnahmen zu citiren, und wollen nur erwähnen, daß „Pest Naplo“ zwar schon sehr bitter solche eine Politik tadelt, daß dagegen „Glenor“ eine nahebei Kritik mit den jetzt nicht zu wiederholenden Worten des Grafen Bela Keglevich verflüchtigt, woran sich die Mahnung knüpft, Ungarn müsse sich „auf alle Conventionalitäten gefaßt“ machen.
 Zur Geschichte der Veröffentlichung des jüngsten Depeschenwechsels zwischen dem deutschen Kaiser und dem Czar erhält der „Pester Lloyd“ aus Petersburg folgende Details: Kurz vor dem Abschluß der Friedens-Präliminarien hätte in den diplomatischen Gängen der russischen Hauptstadt das Gerücht von dem Abschlusse einer österreichisch-englisch-deutschen Allianz gegen Rußland circulirt. Dieses Gerücht wurde in den alt-russischen Kreisen, die während der ganzen Kriegsbauer ohnehin gegen Deutschland auf dem Qui vivo standen, dazu benützt, um gegen die bisherige mehr persönliche Politik des Czar gegen Deutschland möglichst viel Kapital zu schlagen und Kaiser Alexander selbst misstrauisch zu stimmen. Wie mit einem Zauber-schlag aber veränderte sich die Situation, als jenes bekannte Telegramm des Kaisers Wilhelm in St. Petersburg einlief und Kaiser Alexander II. das Selbst als einen Triumph seiner Politik herzuzeigen konnte. Die deutsche Partei bei Hofe betrieb sich natürlich, dem Kaiser nahezu legen, welche gute Wirkung die Publikation dieser preussischen Geschäftsverträge für Rußland haben würde, und so wanderten denn das preussische Telegramm und die russische Drahtrantwort sofort in die Druckerlei der offiziellen Zeitung, während der Telegraph Ordre erhielt, die beiden Telegramme wörtlich nach allen Richtungen der Windrose zu verbreiten. Die offiziellen und officidien

russischen Provinz-Organe erhielten die Ordre, die Telegramme an der Spitze mit großen Lettern zu drucken. Man erzählt sich übrigens in St. Petersburg, daß die eigentliche nach Berlin abgegangene Antwortdepesche des Czar weit freundlicher und wärmer gehalten sei als jene, welche man in Rußland zu publiciren für gut fand.
 Einen nicht ähnen Wind gibt die „Schlesische Zeitung“ den Franzosen. Sie macht nämlich darauf aufmerksam, daß auf Grund des Friedensvertrages die jetzige Regierung Frankreichs die Auslieferung Napoleons verlangen könnte. Denn nach dem Buchstaben des Vertrages (Artikel VI) sollen die Kriegsgefangenen, und zu diesen gehörte doch Louis Napoleon, nicht nur in Freiheit gesetzt, sondern zurückgegeben werden. Die „Schlesische Zeitung“ schreibt ferner: Von allen Seiten scheint jetztzugehen, daß jedenfalls der auf Clug-Vorbringen folgende Theil der Staatsschuld, sowie der Werth der Eisenbahnen von den 5 Millionen abgerechnet werden wird. Vielleicht hatte man sich beim Abschluß der Präliminarien noch nicht über die Grundzüge der Berechnung einigen können. Nimmt man die Bevölkerung zur Basis, so wäre die abzurechnende Summe kleiner, also vorthelhafter für Deutschland, als in der Voraussetzung, daß der Vertrag dieser reichen Provinzen zu dem früheren französischen Budget zum Ausgangspunkte der Berechnung genommen würde. Diese Differenz mag dazu beigetragen haben, daß die Erörterung dieses verwickelten Punktes bis zu den definitiven Verhandlungen in Brüssel vertagt wurde. Dieselben werden wahrscheinlich doch nicht so rasch zu erledigen sein, wie die und da angenommen wird, wenn auch noch nicht die Verhandlungen gewisser Kanischätze, Reklamationen von Emissionen und dergleichen zur Sprache kommen sollten. Was die Kosten für die Gefangenen angeht, so wird die Berechnung wohl getrennt stattfinden, und es wird bezweifelt, daß die Kontributionen in Gegengerechnung gebracht werden.
 Die gestern verbreiteten Nachrichten über Unruhen, die in Paris nach dem Abzuge der Deutschen ausgebrochen seien, haben heute keine Bestätigung. Doch gibt es in der Seinegegend im bedenklichen Grade und es gibt Leute, die eine zweite Auflage der Juli-Revolution befürchten. Es ist die Frage, ob es mit dem Abzuge der 300 000 Moblets, die demnach in ihre Heimath zurückkehren, viel besser wird; diese Leute haben in Paris Gelegenheit gehabt, die Gewohnheiten und Sitten anzunehmen und werden das Gist in die Provinzen tragen. — Ueber die deutsche Occupation von Paris wird noch berichtet: Am zweiten Tage der Besetzung waren die deutschen Quartiere von der Bevölkerung überfüllt; ein großer Theil der Verkaufsläden, Cafés und Restaurants war geschlossen. In der Rue Royale fand die Zuschauermenge Kopf an Kopf, und auch längs des Seine-Quais' Tausende aus den besten Gesellschaftsklassen. In beiden Nächten wurden mehrere Regimenter von Quartiermangel im Freien bivouaciren; die Plätze Rue d'Orléans, de la Concorde und König von Rom glichen großen Kriegslagern. Auf dem weltbekannten Tanzplatz im Garten Ball Mabille brannten baltische Wachstener. Der Kronprinz fuhr in Begleitung des Großherzogs von Baden am 2. um 2 Uhr Nachmittags in offenem Wagen, eben als die Zuschauermenge die höchste Zahl erreichte, durch den Triumphbogen und durch die Elysäischen Felder nach dem Concordienplatz bis zum Tuileriengarten, dann der Seine entlang über den Trocadero durch Passy zum Bois de Boulogne. Der Kronprinz, welcher zur Zeit der Ausflucht 1867 mit der Kronprinzessin lange in Paris verweilt, wurde vielfach von der Menge erkannt: „C'est le prince Fritz, le fils de l'empereur“ wurde gerufen. Die Musikcorps spielten und große Volksmassen umhoben die Soldaten.
 Vor der Unterzeichnung des Friedens-Präliminarien-Instrumentes fuhr der Kaiser während der Spazierfahrt nach der Revue bei Longchamps bei der Nation Point du Jour nach Paris hinein und innerhalb der Grenzen bis zu dem auf das Besatzungsergebnis mündenden Thor. Graf

Bismarck ritt bis zum Triumphbogen, wo er, von einem furchtbaren Gedränge des wüthenden Pöbels empfangen, lange anhielt, dann umkehrte. Nach der ursprünglichen Anordnung sollten alle per Paris lagernden Truppen in drei einander in Zwischenräumen von je zwei Tagen abziehenden Abtheilungen in die Stadt geführt werden. Allein Jules Favre eilte am 2. um 6 Uhr Morgens mit der Depesche von der Annahme der Friedens-Präliminarien in der vorbeigehenden Abenddämmerung des 1. März von Paris nach Versailles, um die Räumung zu verlangen. Es wurde auf Einsprache Bismarck's beschlossen, die Urkunden mit der Unterschrift abzuwarten. Das Astenstück wurde mittelst Separat-Contingents von Beldraur abgeschickt, lange Vormittags in Paris ein und wurde sofort nach Versailles geschickt, wo es um 2 Uhr vom Kaiser ratificirt wurde. Wegen der vorgezogenen Zeit erging an die Truppen in Paris die Ordre, am nächsten Morgen von 8 bis 1 Uhr die Stadt zu verlassen. Es marschirten gegen 50 000 Mann deutscher Truppen aus Paris.
 Die Donaufrage ist, nach dem ungarischen Lloyd, bis auf die formelle Beschlußfassung der Londoner Konferenz, allerdings voraustraget, daß Frankreich nicht nachträglich Einwendungen erheben läßt, vollständig geordnet, und zwar in einem Separat-Protocoll aufgeschrieben, daß die europäische Commission noch zwölf Jahre (von 1871 an) besteht; daß dieselbe die Arbeiten von Jafiska oder Baiala abwärts zu überwaun, respectue der Vollendung entgegenzuführen hat; daß, falls die Regulierung am Eisernen Thore vorgenommen wird, die Kosten derselben durch einen Zoll, gleichmäßig auf die Schiffe aller Nationen gelegt, gedeckt werden dürfen; endlich, daß die Bestimmung des Pariser Vertrages, der zufolge jede Signatarmacht berechtigt ist, zwei leichte Kriegsschiffe an den Mündungen stationiren zu lassen, in Wirklichkeit bleibt.

Die bevorstehende Regelung der municipalen Verhältnisse auf dem Königsboden.

Es ist keine Frage, daß die Mitwirkung zur Regelung der municipalen Verhältnisse auf dem Königsboden den wichtigsten Verhandlungsgeschäft der jetzt tagenden Nationalversammlung ausmacht. Es war kaum Jemandem zweifelhaft, daß namentlich bei dieser Frage die Ansichten der Parteien, in welche die Mitglieder der jetzigen Nationalversammlung sich scheiden, in grundsätzlicher Verschiedenheit hervortreten würden. Das mußte der Fall sein bei der Frage: welche Mitwirkung steht der Nationalversammlung bei der Regelung der nationalen Verhältnisse auf dem Königsboden zu? Die jüngstjährige mit den Mitgliedern romanischer und magyarischer Nationalität verbundene Partei halbigt der Decree in „Staatsangelegenheit“ und nimmt für die Nationalversammlung bei der Mitwirkung zur Regelung der municipalen Verhältnisse auf dem Königsboden bloß eine beratende Stimme (Consultativvotum) in Anspruch. Die alt-sächsische Partei, sich auf den historischen Boden stellend, der durch S. 11 des 43. Art. von 1868, auch durch die neueste Gesetzgebung in entscheidender Weise gewahrt wurde, muß bei Mitwirkung zur Regelung der municipalen Verhältnisse auf dem Königsboden für die sächsische Nationalversammlung eine mitentscheidende Stimme (Decisionvotum) beanspruchen. Die grundsätzlichen verschiedenen Ansichten in dieser Richtung fanden bereits in der Sitzung der Nationalversammlung vom 14. Januar l. J. in einer von dem Abgeordneten Budack und Genossen eingereichten Protocoll-Erklärung, in welcher der Standpunkt der alt-sächsischen Partei gekennzeichnet ist, ihren Ausdruck.
 War es zu bedauern, daß in dieser hochwichtigen Frage die Parteienansichten so weit auseinander gingen, so unvermeidlich einander gegenüber standen, so durfte man hoffen, es werde wenigstens in den sachlichen Bestimmungen des von der Nationalversammlung zu verfassenden Na-

Schreiben
 in der Niederlage bei Schäßburg.

REN.
 er unerschütterliches Geben dieser Uhren un-
 heitens zu empfinden, zu jeder solcher
 keinem gram's dazu.
 dem Wert kommt einer Rette, Medaillon,
 den, denn das war gewiß noch nicht da.
Wahr!
 ten, Minutenzeiger, Nickelwerk, kommt
 herren, Uhrschlüssel u. Garantiechein.
 Uhr mit Doppelmantel, feinst emaillirt,
 schall, kommt feinst. Uhr u. Garantiech.
 ometer-Uhr mit einfachem Mantel
 etzte Facen, mit Doppeluhrschlüssel,
 ten, Medaillon, mit Uhr u. Garantiech.
 ringer, Uhrschlüssel und Nickelwerk
 mit und Garantiechein.
 as und feinst. Uhrschlüssel, kommt
 broßter Ausstattung, und namentlich
 abgenutzt, indem diese Uhren nicht
 bekommt man wirklich in der
 onoir-Uhr herrlichen Kalibers, mit
 dem Zeitmesser; diese Uhren haben
 die Schüssel; zu solchen Uhren erhält
 und echt vergolbet, kommt einer echt
 stufen Uhr, kommt Garantiechein,
er.
 Raße garantiert wird. Richtig gehend.
 Richtig gehend.
 de Uhr passend.
 de zu verkaufen, und sind alle von
 herzoglicher Qualität, wofür garantiert
 me Uhrschlüssel zum Einhängen, in
 nie auch falsche Diamantringe-
 sten.
 Wunders, Oefenbach, Strauß, Zieher
 Reich mit 8 Arten, Tremolo-Apparat,
 12 Arten A. 35.

Das Hauptprinzip. 3-6
 er Art zu verwechseln.
 ce, mögen sich vertrauensvoll an mich
 wagen, nur der direkte Bezug aus der
 meum billig zu verkaufen.
Straße 16,
 Namen zu ändern,
 unco angestanden.

Genilleton.

Cynjustiz in Paris.
 In Paris hatten, wie schon gemeldet, am 26. Februar Scenen der bedauerlichsten Art stattgefunden. Das Vergeß ging auf dem Basilien-
 platz vor. Das Journal des Debats, das bei seinen Schilderungen stets die strengste Objectivität zu wahren weiß, erzählt: Wir sahen von der Rue St. Antoine eine Gruppe von ungefähr 300 Leuten kommen, die ein gut gekleidetes Individuum, das zwei Jäger am Halse hielten, mehr todt als lebendig herbeischleppten. Hundstimmig erscholl es: „Ins Wasser mit ihm, er ist ein Mouchard Pietri's; wir müssen einmal ein Exempel statuiren! Nach der Angabe der Menge hätte man dieses Individuum Bemerkungen mit dem Bleistift in der Hand über die Nummern der auf den Platz vordrückenden Bataillone machen sehen. Darüber von den Chasseurs interpellirt, hätte er geantwortet, das gehe sie nichts an. Sie hätten ihn dann Mouchard genannt und er einen der Militärs mit dem Todtschläger angefallen. Darauf habe man sich auf ihn geworfen und in den Taschen seines Paletots einen Revolver, wie auch Papiere von der Präfectur gefunden, die ihn als Politisten kennzeichneten. Diese Entdeckung habe eine furchterliche Erbitterung gegen ihn hervorgerufen.
 Der Unglückliche wurde gegen den Canal geschleift, und das schnell fertige Urtheil der Menge sollte unverzüglich erbarmungslos vollzogen werden, während die etwas ruhigeren Bürger darauf dachten, die Menge gegen den Posten zu drängen, auf den sich mehrere mit dem Verhafteten begaben. Der wachhabende Officier der Nationalgarde (94. Bataillon) ließ die Gitter schließen. Die beiden Kais füllten sich mit Neugierigen. Tausende standen vor dem Posten und reclamirten den Gefangenen oder den Vollzug des grausamen Urtheilspruches. Der Officier zeigte sich und erklärte, daß ihm seine Pflicht gebiete, den Gefangenen zu verwehren, bis er ihn auf die Präfectur schicken würde. Seine Ermahnung an das

Publicum, sich ruhig zu verhalten, blieb erfolglos. Man schrie: „So geht es immer, man will ihn entwichen lassen. Geht ihn heraus!“
 Chasseurs stiegen über das Gitter und drangen auf die Wachtstube vor; andere Bürger setzten ihrem Beispiele. Der Posten war so lahmgelegt; man legte wieder Hand an den Gefangenen, den man noch diesmal zeitweilen, wenn man ihn auf der entgegengelegten Seite durch die Requetestrasse hinausließ. Die Wüthenden aber schrien nur noch erbitterter: „Salagt ihn tot! Dort darf er nicht hinaus! Man muß ihn erlösen! Mittlerweile regnete es Pößel und Schiffe mit Händen und Füßen auf den Gefangenen, dessen klägliches Aussehen angethan war, die Unbelde zum Mitleid und Erbarmen zu stimmen.
 Um 1 Uhr Mittags mochten auf dem Basilien-platz nahezu zwanzigtausend Leute sein. Die Randalen, welche den Tod des Opfers verlangten, waren nicht mehr als höchstens fünfshundert, und darunter vielleicht zweihundert Straßensänger. Diese Minorität gewann die Oberhand. Man stieß den Gefangenen gegen das Boulevard Bourbon. Hier hat er, man möge ihn gefahren, sich eine Kugel durch den Kopf zu jagen. Die Chasseurs, die ihn nicht losließen und fest am Halse hielten, hießen ihn unweit der Kornhalle auf eine Bank steigen und richteten folgende Frage an die Menge: „Wollt ihr erlauben, daß sich der Gefangene mit seinem Revolver erschütze? — „Nein nein!“ brüllten Zweihundert; „ins Wasser mit ihm, ins Wasser! Er könnte auf jemand Anderen schießen, geht ihm nicht den Revolver!“
 Der Zug drang auf dem Kai Henri IV. vor; die Wuth der Menge hatte sich vererppit. Sie trieben ihre Grausamkeit so weit, den Fall vorzuführen, daß das Opfer vielleicht schwimmen und sich so vor dem Tode retten könnte. Sie freubelten auf der Ueberführung ihren Gefangenen und banden ihm die Arme und Beine fest. Wie ein Bündel trug man ihn, und auf den dort angeketteten Kanonenbooten vorrückend schleuderte man ihn auf eine ziemlich weite Distanz in die Seine hinaus.
 Eine solche brutale Unmenschlichkeit geschah angehts von mehreren tausend Zuschauern, die ruhig alle Wechselfälle dieses erschütternden Schauspieles betrachteten. Der Strom riß bald den Körper des Un-

glücklichen fort. Die Glenden trieben ihre Grausamkeit so weit, daß sie ihm Steine nachwarfen und sich mit Krägeln bewaffneten, um den Körper, im Falle der Strem ihn an das Ufer trieb, wagtuch an. Wiederholt machten die Schiffe Leute, sich mit Rettungsgestecken zu nähern; jedesmal schrie man ihnen zu, das zu unterlassen; da sie trotzdem das barmherzige Werk vollbringen wollten, hielt man sie davon mit heißen Drehungen ab.
 Das Opfer dieses abscheulichen Verbrechens wurde gegen die Verpfählung an der Spitze der Insel Saint-Louis getrieben, wo er verschwand. Die angestellten Nachforschungen blieben anfänglich erfolglos. Diese schreckliche Scene hatte fast zwei Stunden gedauert. Auf dem Kai Henri IV. wurden zwei Personen, welche diesen brutalen Act offen tadelten, von Straßensängern ausgepöbeld und verfolgt. Nur mit Mühe retteten sie sich außer den Reich des Gefchreits: „Ins Wasser mit ihnen! Das sind auch Mouchards!“ Auch in der Rue Petri-Muse und in der Beautreillis-Gasse verfolgte man Leute, die man als Politisten denuncirte.
 Der „Constitutionnel“ erzählt einige bedauerliche Ausstritte, die während der Anwesenheit der Deutschen in Paris stattfanden: Eine sehr gut gekleidete, von einem jungen Manne begleitete Dame grüßte den Prinzen von Sachsen-Coburg, den sie, wie sie sagte, persönlich kannte; alsbald zeigte die Menge sie der öff nlichen Entrüstung an und verhöhnt, bin und her gestochen, konnte sie sich nur retten, indem sie sich in den Laden eines Glasbändlers auf der Place Beauvau flüchtete, den sie dann unter dem Geleite mehrerer Bürger von einem Kapitän der Linie verließ, um im Ministerium des Innern ihre Identität zu erweisen. Mehrere andere Frauen wurden sogar insultirt, geschimpft, mit einem Worte behandelt, wie einst Théroigne de Méricourt auf der Terrasse der Tuilerien. Es war ein herabwendendes, widerwärtiges Schauspiel, das diese unglücklichen Frauen boten: halb nackt, die Gewänder zerfetzt, in Fegen, die Haare in Unordnung, nach allen Richtungen hin gezerrt, beschimpft, mit Schmähungen überhäuft, angepöbeld, das Gesicht mit tödtlicher Blässe bedeckt, Schrecken und Verfürzung in den Augen, verfolgt von einer heulenden rohen Menge. Mindestens zwanzig Personen haben diese ab-

Handwritten signature

... nicht, wobei die Abgeordneten ...

... dass der Herr Abgeordnete ...

... dass die Herr Abgeordnete ...

... dass die Herr Abgeordnete ...

... dass die Herr Abgeordnete ...

... dass die Herr Abgeordnete ...

... dass die Herr Abgeordnete ...

... dass die Herr Abgeordnete ...

... dass die Herr Abgeordnete ...

und den Grafen Anton Auerberg mit der Bitte gemeldet, die Regierung im Reichsrath entscheiden zu interpellieren, welche Schritte sie angeht, die bezüglichen Note eingeleitet habe, um das bischöfliche Reichserem in Linz endlich zur Achtung und Befolgung der Befehle zu verhalten.

Inland.

Wien, 7. März. Minister Lösch wird demnächst eine Enquete wegen der Verfassung der Hauptstadt veranlassen. Der Kultusminister beabsichtigt, nach dem Vorschlag des jüdischen Congresses, Judenbücherei und ein jüdisches Central-Digon zu organisiren.

Wien, 8. März. Schauspielerei löst sich. Das Burgtheater veranlaßt ihm ein großartiges Leichenbegängniß. Prediger Pederzani wurde auf eine Denkmünze im „Vaterland“ durch den Einfluß der Jesuiten von seinem Amt suspendirt. Der Sänger Niemann ist gestern in Berlin mit der Schauspielerin Kaabe getraut worden.

Die Unionsbank soll eine Superdividende von 20 Gulden per Actie vertheilen. — Der Verwaltungsrath der Tramway beschloß die Einlösung der Coupons des zweiten Semesters mit zwei Gulden.

Wien, 8. März. Ueber das Verbot der Siegesfeier herrscht große Aufregung. Die Vernehmung der Funktionäre des deutschen Vereins vor dem Stadtrath ist aufgeschoben worden. Der Bürgermeister begibt sich zum Statthalter, um Vorstellungen zu machen. Der Gemeinderath wird die Abhaltung der Feier beschließen. Sollte Alles vergeblich sein, so wird die Feier privatim stattfinden.

Wien, 8. März. Gestern ist der Schloßberg bei Hohenems eingedrungen. Die Hauptstraßen des Dorfes, die Kirche und 900 Einwohner wurden zerstört.

Krakau, 8. März. In Skiernewicer Lustschloß unweit Warschau weilen jetzt der präsumtive Statthalter Polens, Variatinski, und Jabejew, welche mit Vorbereitung des jetzigen Statthalters Berg konferiren.

Ausland.

Berlin, 7. März. Die Besatzung von Lothringen wird 30,000 Mann betragen, darunter eine bairische und eine bairische Infanterie-Brigade, ein württembergisches und ein sächsisches Infanterieregiment, ein sächsisches Cavallerie-Regiment, sowie auch eine sächsische Festungs-Artillerie-Abtheilung.

Aus den bairischen Truppen, zu welchen noch zwei preussische Regimenter hinzugezogen werden, wird ein 13. Armee-corps (26. und 27. Division) gebildet werden.

Graf Bismarck kehrt direct nach Berlin zurück. Die Brüssler Friedensverhandlungen wird deutscherseits der dortige Gesandte Herr v. Balan führen, den ein zweiter Diplomat unterstützen wird.

Gestern Abends sind hier mit Militär-Escorte 70 Centner Silber und Gold (ein Theil der Pariser Contribution) angelangt.

Berlin, 8. März. (Official.) Friedrichs, 7. März. Der Kaiser nahm heute eine Parade über das 12. Armee-corps, sowie über das 1. bairische Armee-corps und die württembergische Feldbivision auf dem Schlachtfeld von Billiers ab und verlegte darauf das Hauptquartier nach Friedrichs.

Augsburg, 6. März. Bei der heutigen Schwurgerichtsverhandlung wurde der Redacteur der „Allgemeinen Zeitung“ von der Anklage wegen Vergehens der Nichtbeachtung der Sicherheits-Vorschriften bei Kriegeszeiten freigesprochen.

Dresden, 6. März. Dem „Dresdener Journal“ zufolge können französische Kriegsgefangene Officiere und Mobilgarben auf ihre Kosten jetzt schon in ihre Heimath zurückkehren. Die Unionmannschaften und die Garde bleiben bis zu dem bald bevorstehenden Rücktransporte in der Gefangenschaft internirt.

Weimar, 6. März. Die „Weimarer Zeitung“ meldet: Der Großherzog ist heute von Versailles abgereist und wird Freitag hier eintreffen.

Paris, 6. März. Man befürchtet den Ausbruch einer Handelskrise. Eine Versammlung von Bankiers beschloß, bei der Regierung um dreimonatliche Verlängerung des Zahlungstermines aller bis zum 13. März fälligen Wechsel einzufommen.

Paris, 7. März. Vergangene Nacht fanden ernsthaft Unruhen statt. Gegen 11 Uhr Abends hatten drei Bataillone Nationalgarde, die acht Kanonen und vier Mitrailleusen mit sich führten, den Boulevard Denon von Baudouin aus (Straßennamen, die es in Paris nicht gibt, und die wohl durch den Telegraphen verhängelt oder entstellt sind. Die Red.) beschossen und wurden mit dem Bajonnet zurückgetrieben. Gegen 1 Uhr fanden Explosionen, angeblich von Nitroglycerin-Bomben herrührend, in der Rue Lepelletier an dem Boulevard des Italiens statt. Die Straße wurde von Nationalgarbisten, Jägern und Cavallerie besetzt. Wie es heißt, soll die Regierung von dem Vorhandensein einer Verschwörung der „Roten“ unterrichtet sein.

Im Laufe des heutigen Tages sind die ersten französischen Soldaten aus der Kriegsgefangenschaft hierher zurückgekehrt.

Bordeaux, 6. März. Der bekannte Financier Jules Mirès ist gestern in Marseille gestorben. Mirès war im Jahre 1809 in Bordeaux geboren, bis 1848 Agent in Paris und betheiligte sich bekanntlich an den verschiedensten industriellen, mercantilen und finanziellen Unternehmungen. Er gründete unter Anderem den spanischen Credit Mobilier, übernahm spanische und türkische Anleihen, schloß mit der päpstlichen Regierung einen Vertrag über den Bau von Eisenbahnen ab etc. Ende 1861 in einen scandaalösen Proceß verwickelt, wurde er von dem Pariser Gerichte zu 5 Jahren Gefängniß verurtheilt, im folgenden Jahre aber, als der Proceß in Douai nochmals zur Verhandlung kam, freigesprochen. Obgleich er seit dieser Affaire sein Nimbus dahin. Mehrere bonapartistische Journale in Paris waren eine zeitlang sein Eigenthum. (Die Red.)

Bordeaux, 6. März. Da nach dem Wiederzusammentritte der National-Versammlung nach erfolgter Beratung in den Bureau die Berichte über den Antrag wegen Verlegung der National-Versammlung noch nicht fertig waren, so wurde die Beschlußfassung hierüber auf morgen vertagt.

Bordeaux, 6. März. Die Bureau der National-Versammlung ernannte 15 Commissäre, welche beauftragt wurden, über den Samstag eingebrachten Gesetzentwurf betreffs Verifikation aller mit dem Staate abgeschlossenen Käufe ihre Meinung zu formuliren. Die Commissäre erklärten, daß dies vor Allem Sache der Gerichtsbehörden sei, welche hiebei ohne persönliche Rücksichten vorzugehen haben.

In den Bureau haben sich bei der Debatte über den Antrag betreffs Verlegung des Regierungssitzes die widersprechendsten Ansichten geltend gemacht.

Man sprach von Paris, Bordeaux, Blois, Fontainebleau, Orleans, Tours, Versailles und St. Germain-en-Laye. Am ernsthaftesten wurden in Erwägung gezogen das Verbleiben der National-Versammlung in Bordeaux oder deren Ueberführung nach Versailles; entsprechend dem Antrage Garnier-Pagès und Dupont's, oder endlich die directe Rückkehr nach Paris. Man glaubt, die Majorität der Kammer werde sich für Paris entscheiden. Im entgegengelegten Falle werden die Deputirten von Paris wahrscheinlich ihre Demission geben. Tiers nimmt für keine dieser Ansichten Partei, obwohl seine persönlichen Anschauungen für Paris sind. Brüssel, 6. März. Die in Belgien internirten französischen Soldaten werden bis zum 10. sämmtlich nach Frankreich zurücktransportirt sein. Jeder Mann erhält bei seiner Abfahrt einen Franc Weggehung von der belgischen Regierung.

Der Independance belge wird aus Paris gemeldet, daß wegen der dort herrschenden Aufregung öffentliche Versammlungen momentan nicht abgehalten werden können.

Von den Geschworenen in Antwerpen wurde heute der Angeklagte van der Abelle, welcher der Beleidigung des Königs und republikanischer Rufe beschuldigt war, freigesprochen.

Florenz, 6. März. Es bestätigt sich, daß mit Tunis ein Arrangement zu Stande gekommen ist.

Die Kammer diskutirte die Finanz-Convention mit Oesterreich und genehmigte die zwei ersten Artikel derselben.

London, 7. März. In der gestrigen Sitzung des Oberhauses lenkte Marquis of Salisbury die Aufmerksamkeit auf die auswärtigen Verhältnisse. Die Regierung soll ihre auswärtigen Beziehungen durch neue, stabile Allianzen befestigen. Sie versichert, daß sie re Beziehungen beibehalten will; trotzdem wird auf dem Continente der englische Einfluß als Null betrachtet. Wenn die Regierung die Vergroßerung Preußens, Rußlands und Americas unterläßt, so einnere er daran, daß Preußen Frieden schloß und die Intervention Englands zu nichts, Rußland seine Verpflichtungen verschmäht und America die Genier mit offenen Armen empfängt. Neben wünscht, daß das Land wieder seine Stellung einnehme, und sagt, die der Türkei gegebene absolute Garantie müsse man mit oder ohne Allianzen verteidigen. Dasselbe müsse für Belgien, Holland, Schweden, die Schweiz und Portugal geschehen. Er müsse vorbereitet sein, und man dürfe nicht auf die Flette zählen, um die auswärtige Politik zu unterstützen. Er verlangt eine vollständige Revision des gegenwärtigen Militär-Systems.

Lord Granville protestirt gegen die Ueberhebungen des Marquis und wundert sich, daß er auf die Bemerkungen und Angriffe der fremden Presse Rücksicht nehme. Er sei davon benachrichtigt, daß Bismarck die Artikel des Monteur Official von Versailles b'vare. Salisbury hat Anspielungen auf ein Land und eine Nation von R'amen gemacht; er habe in der auswärtigen Presse weder derartige Anspielungen noch auch wesentliche Beweise dafür gefunden, daß England seine Ehre misachtet hätte.

(Sitzung des Unterhauses.) Bei der zweiten Lesung des Gesetzesentwurfes über die Reorganisation der Armee beantragte Colonel Lloyd's Eintrag ein Amendement; er sagt: Die notwendigen Ausgaben für die National-Vertheidigung mögen die Vorrathung von Mitteln demalsten noch nicht notwendig. Zur Abschaffung des Stellenkaufs-Systems in der Armee seien 12 oder 13 Millionen und nicht 7 oder 8 Millionen notwendig. Er beantragt, jährliche Lager, wie in Preußen, einzurichten. Colonel Bruce tritt die Kammer, die Gelegenheit nicht zu verabsäumen, die Armee auf einen guten Fuß zu setzen. Die russische Anleihe wird am 13. und 14. bei Rothschild zur Subscription aufgelegt.

In Paris circuliren massenhaft gefälschte französische Banknoten. Konstantinopel, 6. März. Die Anleihe von 12 Millionen wurde verlegt. Die Zahlung des Coupons der Anleihe vom Jahre 1869 und der Schatzscheine bis Ende April ist durch Local-Anleihen gesichert.

Lokal- und Tagesnachrichten.

Hermannstadt, 10. März. Der Reichstagsabgeordnete Ladislaus Bergenczey weist in Familienangelegenheiten seit ewigen Tagen in unserer Stadt.

(Lenau-Denkmal.) In Temesvár geht man mit der Idee um, im Stadtpark eine Denksäule mit der Büste oder dem Reliefbild des großen Dichters zu errichten. Eine zu diesem Zwecke jüngst stattgefundene „Lenau-Vorstellung“ brachte an 500 fl. ein.

Lobtschlag. Aus Pest wird unterm 7. d. M. berichtet: Der Heveser Stadtrichter wurde vorgestern von Soldaten todlich geschlagen.

Lectionenordnung

für die k. ung. Rechtsakademie in Hermannstadt im Sommersemester 1870-71.

- Es werden vortragen: Herr Dr. Gustav Lindner, Direktor und o. d. Professor, Ethik und ung. Staatsrecht. Herr Dr. Alois Senß, o. d. Professor, Strafrecht und gerichtliches Verfahren. Herr Dr. Viktor Ritter von Mor, o. d. Professor, Statistik und canonisches Recht. Herr Friedrich Schuler-Libloy, o. d. Professor, Protestantisches Kirchenrecht. Herr Ferdinand Ziegler, o. d. Professor, Geschichte der österr. Monarchie und Allgemeine Geschichte. Herr Ludwig Farkas, supplirender Professor, Vandalen. Emil Neugeboren, f. a. o. Professor, Neben. Rechts-Geschichte und Landesrecht, Bergrecht und Verwaltungs-Gesetzkunde. Der neu zu ernennende Professor, öst. reichliches Civilrecht. Herr Josef Kovács, Rath, Staatsrechnungswissenschaft. Herr Dr. Samuel Mörst, Populäre Anatomie und gerichtliche Medicin.

Entwurf eines Statutes zur Durchführung des §. 10, G.-A. XLIII—1868.

I. Das Municipium.

- §. 1. Die Einzelmunicipien der elf sächsischen Kreise, namentlich die Stühle Hermannstadt, Schäßburg, Mediasch, Mühlbach, Groß-Schenk, Neß, Neumarkt, Reichthal, Broos, dann die beiden Districte Kronstadt und Bistritz, und die zum bisherigen municipalen Verbands dieser Kreise gehörigen Gemeinden bilden das Gesamt-Municipium des Königsbodens.
- §. 2. In dem Umfang dieses municipalen Territoriums kann nur mit Zustimmung des Gesamt-Municipiums eine Aenderung vorgenommen werden.
- §. 3. Das Gesamt-Municipium übt auch hinfort nach Maßgabe des §. 11, G.-A. XLIII—1868 das Recht: a) der Statutargeseßgebung in allen internen Angelegenheiten; b) der Selbstverwaltung; c) der Repräsentation in allen Landesangelegenheiten und vermittelt d) im übertragenen Wirkungskreise die Administration des Staates.
- §. 4. Gesamt-Municipium, Kreis und Gemeinde bestellen sich ihre Organe der Vertretung und Administration selbständig durch freie Wahl.

II. Organe des Gesamt-Municipiums.

A. Die Universität.

- §. 5. Der repräsentative Vertretungskörper für das Gesamt-Municipium ist die Universität.
- §. 6. In der Universität werden vertreten: a) der Hermannstädter Stuhl und Kronstädter District mit je drei, b) die übrigen Kreise mit je zwei, c) die Städte Hermannstadt und Kronstadt mit je zwei d) und die Städte Schäßburg, Mediasch, Bistritz, Mühlbach und Broos mit je einem Abgeordneten.
- §. 7. Die Abgeordneten der Städte werden von den städtischen Communitäten, und die Abgeordneten der Kreise von den Kreisversammlungen gewählt. Die Wahl gilt nur für den bestimmten Fall.
- §. 8. Wählbar ist jeder, welcher in einer Gemeinde des Gesamt-Municipiums in die Ortsvertretung gewählt werden kann. Gewählten Municipal- und Communal-Beamten darf der Urlaub nicht verweigert werden. Mit dem Verluste des Wahlrechtes erlischt das übertragene Mandat.
- §. 9. Zum Wirkungskreise der Nationsuniversität gehört: a) die Ausübung des statutarischen Geseßgebungsrechtes in allen Angelegenheiten, welche das ganze Municipium betreffen; b) die Ausübung des Repräsentations-, Petitions- und Correspondenzrechtes; c) die Beschlußfassung über alle Angelegenheiten der internen Verwaltung auf dem Königsboden; d) die Verwaltung und Beschlußfassung über Mittel und Anstalten zur Hebung des Ackerbaues, der Gewerbe, des Handels und Verkehrs im Umfang des Gesamt-Municipiums; e) die Beschlußfassung über die Verwaltung, Verwendung, Beschaffung und Aenderung in der Substanz des Nationalvermögens; f) die Feststellung des Voranschlags und die Prüfung der Jahresrechnungen sowohl bezüglich des Nationalvermögens als auch bezüglich der Domesticalcasse des Gesamt-Municipiums; g) die Systemisirung des Personal- und Salariatstatus des Verwaltungsorgans für das Gesamt-Municipium; h) die Besetzung dieser systemisirten Beamtenstellen durch geheime Wahl auf Grund des, von einem selbstbestellten Candidationsausschuß gemachten Vorschlages; i) das Recht, von diesen Beamten Verantwortung zu fordern und nöthigenfalls wider sie die Einleitung der Disciplinaruntersuchung anzuordnen; k) die Beschlußfassung in allen jenen Angelegenheiten, welche durch besondere Geseze und Statute ihrem Wirkungskreise vorbehalten sind.
- §. 10. Von der Universität beschlossene Statute können nach Verfluß von 30 Tagen, von der Kundmachung an gerechnet, in Vollzug gesetzt werden. Innerhalb dieses Zeitraumes können die Betheiligten gegen das kundgemachte Statut an den betreffenden Minister den Recurs ergreifen. Der Minister entscheidet nach Anhörung der Universität endgiltig. Erfolgt innerhalb 40 Tagen, von der Vorlage der Aeußerung der Universität an gerechnet, eine Entscheidung nicht, so ist der Recurs als abgewiesen anzusehen. Wird aber dem Recurse stattgegeben und das Statut sistirt oder aufgehoben, so sind die Gründe, aus denen dieses geschieht, in der Ministerialentscheidung auszusprechen.
- §. 11. Den Vorsitz in der Universität führt der gesetzlich bestellte Comes, in dessen Verhinderung der, von der Universität aus den auf Lebensdauer angeestellten Mitgliedern des Verwaltungsrathes (§. 9. g) gewählte Stellvertreter.
- §. 12. Die Universität tritt regelmäßig mindestens einmal im Jahre in Hermannstadt zusammen.
- §. 13. Beschlußfähig ist die Universität, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- §. 14. Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt. Derselbe Stimmenmehrheit ist zur Gültigkeit von Wahlen jeder Art erforderlich.
- §. 15. Zu Beschlüssen, welche das Nationalvermögen betreffen, kann jeder Abgeordnete nur in so weit mitwirken, als er Mitglieghümer an diesem Vermögen vertritt.

B. Das Verwaltungsorgan für das Gesamt-Municipium.

- §. 16. Das Comitiat wird zu einem Verwaltungsausschuß derart umgestaltet, daß es aus Mitgliedern besteht, welche zum Theil auf Lebensdauer und zum Theil für einen periodischen Zeitabschnitt bestellt werden. Den Salariat- und Personalstatus dieses Comitiates und seine innere Einrichtung hat die Universität durch ein besonderes Statut zu regeln, wobei die erworbenen Rechte der bereits definitiv angestellten Universitätsbeamten nicht verkürzt werden dürfen. Voriger des Comitiates ist der Comes, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter (§. 11).
- §. 17. Die Befähigung, als Comitial-Conceptsbeamter auf Lebensdauer angestellt zu werden, wird an den Nachweis der mit Erfolg beendeten juristisch-politischen Studien und der praktischen Tüchtigkeit geknüpft. Die Eignung zu einem zeitweiligen Mitgliede des Comitiates bezeugt jeder von den nach §. 37 berechtigten Wählern innerhalb des Gesamt-Municipiums. Diese Eignung erlischt mit dem Verluste des Wahlrechtes.
- §. 18. Ein bleibend angestellter Comitialbeamter kann von seiner Stelle nur mittelst eines, nach durchgeführter Disciplinaruntersuchung gefällten und begründeten Erkenntnisses entfernt werden.
- §. 19. Das Kanzlei-Aushilfspersonal und die Diener des Comitiates ernannt und entläßt dieses selbst.
- §. 20. In allen Sachen der Innerverwaltung ist das Comitiat der Universität verantwortlich. In den Sitzungen der Universität, welchen die nach §. 17 qualifizirten Mitglieder des Comitiates beizuwohnen verpflichtet sind, üben dieselben ein beratendes Stimmrecht, ein entscheidendes nur dann, wenn sie zugleich gewählte Vertreter sind.
- §. 21. In den Wirkungskreis des Comitiates fällt: a) die Vermittelung des Verkehrs einerseits mit der Universität und andererseits mit der Regierung und mit den übrigen Municipien; b) die Vorbereitung der Vorlagen für die Beratungen der Nationsuniversität; c) die Anordnung und Ueberwachung der Durchführung der Beschlüsse und Statute der Nationsuniversität; d) die Verwaltung des Nationalvermögens nach den Weisungen, welche von den in der Nationsuniversität vertretenen berechtigten Eigenthümern beschossen werden, und als solche Eigenthümer hiefür nicht ein anderes Verwaltungsorgan zu bestellen sich veranlaßt finden; e) die Verwaltung der Domesticalcasse des Gesamt-Municipiums; f) bei der Vorlage der Jahresrechnungen und Budgets gleichzeitig die Errichtung eines Berichtes an die Universität über die eigene Amtsführung im abgelaufenen Jahre und über den Zustand des ganzen Municipiums;

g) dann, wenn die Universität nicht versammelt ist, die Ausübung der Befugnis gegen solche Regierungsverordnungen zu verweigern, welche ihm als gesetzwidrig oder nach den Municipalverhältnissen als schädlich oder unausführbar erscheinen;

h) die Veranlassung der außerordentlichen Einberufung der Nationaluniversität in besonders wichtigen Fällen, namentlich dann, wenn die Einbringung von Steuern oder die Aushebung von Rekruten gefordert wird, welche vom Reichstage nicht bereitwillig worden sind;

i) die Revision der unter seiner Verwaltung befindlichen Cassen, welche jährlich mindestens viermal vorzunehmen ist;

k) die Überwachung aller Verwaltungsorgane im Sachlande, sowie die Handhabung der Disziplinargewalt über die eigenen und alle übrigen Municipalbeamten;

l) die Entscheidung als Instanz in allen Angelegenheiten, welche als einer solchen dem Comitat bisher schon kraft der Oberhoheit oder welche ihm durch spätere Statute werden zugewiesen werden;

m) die Ausübung aller Rechte und Pflichten, welche ihm dieses oder ein anderes Statut der Universität zuweist.

§. 22. Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Comitats können die interessirten Parteien innerhalb 15 Tagen nach erfolgter Zustellung des sie bescheinigenden Bescheides den Rekurs an den betreffenden Minister ergreifen; ohne Hemmung des Vollzugs nur dann, wenn dies im Bescheide ausdrücklich bemerkt wird.

III. Municipale Organe im Kreise.

§. 23. Jeder von den im §. 1 genannten 11 Kreisen umfasst die bisher zu denselben gehörigen Gemeinden mit Inbegriff der Städte und Vororte.

Eine Aenderung an diesem Gemeindeverbande kann nur nach erfolgter Zustimmung der betreffenden Kreise und der Universität erfolgen.

A. Die Kreisversammlung.

§. 24. Ist das Organ der Vertretung im Kreise. Die Kreisversammlung besteht aus den Abgeordneten der im Kreisverbaude befindlichen Gemeinden.

In die Kreisversammlung entsenden: a) Gemeinden mit einer einheimischen Bevölkerung bis zu 500 Seelen je 1 Abgeordnete;

b) Gemeinden mit einer einheimischen Bevölkerung über 500 bis zu 2000 Seelen je 2 Abgeordnete;

c) Gemeinden mit einer einheimischen Bevölkerung von mehr als 2000 Seelen je 3 Abgeordnete;

d) die Märkte je 4 Abgeordnete; die Städte Hermannstadt und Kronstadt entsenden die Hälfte, die übrigen Städte zwei Fünftel und die andern Prätorialorte ein Fünftel der vollen Anzahl der Abgeordneten in die Kreisversammlung.

§. 25. Die Abgeordneten werden auf 4 Jahre von jenen Gemeindeangehörigen gewählt, welche das Wahlrecht für die Ortskommunität besitzen.

Zum Abgeordneten kann jeder gewählt werden, welcher in einer Gemeinde des Kreises wahlberechtigt ist.

Mit dem Verluste des Wahlrechtes erlischt auch das Mandat.

§. 26. Bezüglich aller Angelegenheiten, welche den Kreis allein betreffen, steht der Kreisversammlung derselbe autonome Wirkungskreis zu, wie nach §. 9 der Universität bezüglich der Innerangelegenheiten des Gesamtministeriums.

In demselben Umfange wie die Universität übt sie auch das Recht der Repräsentation, Petition und des unmittelbaren Verkehrs mit den übrigen Municipien des Landes aus.

Die Kreisversammlung wählt ferner die Abgeordneten des Kreises in die Universität, und sie kann bezüglich aller Angelegenheiten des Gesamtministeriums bei der Universität begründete Anträge einbringen.

Endlich hat die Kreisversammlung für die Pensionierung der Beamten des Kreises Sorge zu tragen.

§. 27. Von der Kreisversammlung beschlossene Statute können nach Verfluss von 30 Tagen, von der Kundmachung an gerechnet, in Vollzug gesetzt werden.

Innerhalb dieses Zeitraumes können die Beteiligten gegen das kundgemachte Statut den Rekurs an das Comitat, und von da an den betreffenden Minister ergreifen.

Erfolgt von der letzten Instanz eine Entscheidung innerhalb 40 Tagen nicht, so ist der Rekurs als abgewiesen anzusehen.

Wird aber dem Rekurs stattgegeben, und das Statut sistirt oder aufgehoben, so sind die Gründe, aus denen dies geschieht, in der Entscheidung auszuführen.

§. 28. Vorsitz der Kreisversammlung ist der Oberbeamte des Kreises (Bürgermeister, Richter, Königsrichter) oder sein Stellvertreter. Von ihm wird die Kreisversammlung regelmäßig zweimal im Jahre, und in besonders dringenden Fällen außerordentlich einberufen.

Ferner ist er die Versammlung einzuberufen verpflichtet, sobald es von dem bestellten ständigen Ausschuss, dessen weitere Aufgabe die Vorbereitung der Vorlagen ist, verlangt wird.

§. 29. Zur Beschlussfähigkeit der Kreisversammlung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder erforderlich. Bei Beschlussfassungen und Wahlen entscheidet die absolute Stimmenmehrheit.

B. Die Kreisbehörde.

§. 30. Das exekutive Verwaltungsorgan im Kreise ist der Magistrat.

In jenen Kreisen, in deren Mitte sich Städte befinden, fast dieses Verwaltungsorgan die beiden Abtheilungen des Stadt- und des Stuhls- (Distritts-) Magistrates im engeren Sinne in sich.

Jener verwaltet die rein städtischen Angelegenheiten, — und dieser die besondern Angelegenheiten der übrigen Kreisgemeinden, jeder selbstständig, und in unmittelbarer Unterordnung einerseits unter das Comitat, und andererseits unter die Regierung.

Der vereinigten Stadt- und Stuhls- (Distritts-) Magistrat, mit derselben Unterstellung unter das Comitat und die Regierung, verwaltet die gemeinsamen Angelegenheiten des ganzen Kreises.

Er entscheidet zugleich als zweite Instanz über Berufungen gegen Verfügungen einer seiner beiden Abtheilungen.

§. 31. Dem Magistrat, beziehungsweise Stadt- und Stuhlsmagistrate liegt es ob:

a) die von der Regierung im Zwecke der Staatsadministration getroffenen Verfügungen zu vollziehen;

b) ebenso die vom Comitate im Zwecke der innern Verwaltung des Gesamtministeriums gegebene Weisungen in Ausführung zu bringen;

c) die Beschlüsse und Statute der Kreisversammlung durchzuführen;

d) für die Verhandlungen der Kreisversammlung die Vorlagen auszuarbeiten und rechtzeitig dem ständigen Ausschuss zum Behufe der Vorbereitung zu übergeben;

e) die Waisen- und vormundschaftsbehördliche Gewalt auszuüben, soweit dieselbe nicht zur Competenz der Gerichte gehört;

f) in Sachen der Militärrequisitionierung das Erforderliche zu verfügen;

g) für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu sorgen;

h) bei der Regierung gegen solche Verordnungen derselben Verstellung zu machen, welche ihm als gesetzwidrig, oder nach den Municipalverhältnissen als schädlich oder unausführbar erscheinen;

i) die sofortige Einberufung der Kreisversammlung in den letzteren Fällen, und insbesondere dann zu veranlassen, wenn die Einbringung

von Steuern oder die Aushebung von Rekruten gefordert wird, welche vom Reichstage nicht bereitwillig worden sind;

k) die Verwaltung der Domestikalkasse des Kreises zu besorgen, bezüglich derselben die Jahresrechnung und das Budget auszufertigen, und dieselben zugleich mit einem Berichte über die eigene Amtsführung im abgelaufenen Jahre, und über den Zustand des ganzen Kreises der Kreisversammlung zur Prüfung und endgiltigen Erledigung vorzulegen;

l) die innere Verwaltung der einzelnen Gemeinden und die Gebahrung mit ihrem Vermögen zu überwachen;

m) das Kanzleiassistentenpersonal und die Diener, in der von der Kreisversammlung bewilligten Anzahl zu ernennen und zu entlassen.

§. 32. Der Magistrat (Stadt- und Stuhls-Magistrat) kann jedoch von der Kreisversammlung, als auch vom Comitate und der Regierung in betreff der speziellen Agenten, die ihm ein oder das andere dieser Organe übertragen hat, Rechenschaft gezogen werden.

Die stimmungsberechtigten Mitglieder des Magistrates sind an Kreisversammlung theilzunehmen verpflichtet. Es gehört ihnen bei den Verhandlungen ein beratendes Votum, ein entscheidendes nur dann, wenn sie zugleich gewählte Abgeordnete sind.

§. 33. Die Besetzung des Salariat- und Personalstatus bei den Magistraten, und die Besetzung aller seiner Stellen erfolgt durch die Kreisversammlung auf dieselbe Art, und nach denselben Grundsätzen, wie es bezüglich des Comitats und seiner auf Lebensdauer angestellten Conceptbeamten §. 16, 17 und 18 verfährt, wobei jedoch zu bemerken kommt, daß

a) in jenen Kreisen, in welchen sich Städte befinden, die Stelle des Vorstehers (Bürgermeisters, Oberrichters) aus den nach §. 17 qualifizirten Mitgliedern des vereinigten Stadt- und Stuhls- (Distritts-) Magistrates zu besetzen ist, und daß

b) die Ausübung der Disciplinargerichtsbarkeit über das eigene Beamten- und Dienerpersonal dem ganzen Magistrat über die Beamten der Landgemeinden aber dem betreffenden Inspectorate zusteht.

§. 34. Die Besondere erregenden Beschlüsse und Verfügungen des Magistrates können binnen 15 Tagen nach ihrer Zustellung von den Parteien an die Regierung, beziehungsweise an das Comitat recurriert werden.

IV. Municipals-Organ in der Gemeinde.

§. 35. In der Gemeinde werden die Angelegenheiten derselben von der Ortskommunität vertreten.

§. 36. In Gemeinden deren einheimische Bevölkerung nicht mehr als 500 Seelen beträgt, besteht die Orts-Communität aus 12 Mitgliedern den Drator nicht eingerechnet.

In jenen Gemeinden aber, welche eine stärkere Bevölkerung als von 500 Seelen haben, ist die Communität auf jedes weitere volle 100 der Seelenzahl um ein Mitglied zu vermehren, jedoch nur soweit, daß die Zahl der Vertreter in den Landgemeinden 24, in den Märkten 36, in den Vororten 48 und in den Städten 100 nicht übersteigt.

§. 37. Das Wahlrecht für die Orts-Communität besitzen diejenigen über 21 Jahre alten und hochschulcurenten Gemeinde-Mitglieder, welche zusammen von der Summe der in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten Steuern 70 Percent zahlen.

Von dieser Summe sind diejenigen Beträge zu ziehen, welche von öffentlichen Corporationen gezahlt werden.

Ohne Rücksicht auf die von ihnen entrichtete Steuer genöthigt das Wahlrecht den in der Gemeinde ansässigen, activen und pensionirten Municipalbeamten, den Seelsorgern, Hilfsgeistlichen, lebend angestellten Schullehrern, Doctoren jeder Facultät, Advokaten, öffentlichen Notaren, Ingenieuren, academischen Künstlern, Wundärzten und diplomirten Apothekern.

§. 38. Das Wahlrecht kann persönlich nur und am Orte des bleibenden Wohnortes ausgeübt werden.

§. 39. Von der Ausübung des Wahlrechtes sind außer den Frauen und Fremden noch ausgeschlossen diejenigen, welche nach den bestehenden Landesgesetzen zur persönlichen Verwaltung ihrer eigenen Rechtsangelegenheiten unfähig sind; ferner diejenigen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen einer aus Gewinnsucht begangenen strafbaren Handlung in Untersuchung stehen oder schuldig erkannt worden sind, Letztere auch 3 Jahre nach ausgestandener Strafe, endlich diejenigen, welche einen selbstständigen Haushalt nicht führen oder zu ihrem Herrn in einem Dienstverhältniß stehen.

§. 40. Jeder Wähler kann in die Vertretung gewählt werden. Tritt einer der obigen Ausschließungsgründe ein, so erlischt die Wahlbarkeit und ebenso die Giltigkeit der bereits erfolgten Erwählung.

§. 41. Die Wahl in die Orts-Communität gilt für 6 Jahre. Von 2 zu 2 Jahren tritt ein Drittel der Mitglieder aus und wird durch Neuwahl ersetzt.

Der Austritt erfolgt das erste und zweite Mal durch Auslosung, dann aber nach Ablauf der fünfjährigen Dauer.

Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. In die während der Zwischenzeit irgendwie erledigten Stellen haben diejenigen einzurücken, welche bei Gelegenheit der letzten Wahl nach den Gewählten die nächst meisten Stimmen erhalten haben, und sie versehen diese Stellen solange, als sie ihren Vorgängern übertragen waren.

§. 42. Durch freie Wahl gibt sich die Orts-Communität ihren Vorsther, den Drator, selbst.

Die Wahl gilt auf die Zeit von einer Ergänzungswahl bis zur andern, und sie wird jedesmal nach erfolgter Angelegung der neu gewählten Communitätsmitglieder, in den Städten unter dem Vorthe des Bürgermeisters und in den übrigen Gemeinden unter dem Vorthe des Inspectors vollzogen.

§. 43. Ueber Alles, was zu den besondern Angelegenheiten der Gemeinde gehört, ihre Rechte und ihre Interessen berührt, kann die Orts-Communität durch Beschlüsse und Statute anordnen und verfügen.

Im Besondern wird der Wirkungsbereich der Orts-Communität mit Rücksichtnahme auf die verschiedenartigen Zeitumstände und Bedürfnisse in Stadt und Land, und ebenso

B. Das Gemeindecamit

§. 44. In seiner Eigenschaft als verantwortliches exekutives Organ der Gemeindeverwaltung und Staats-Administration, sowohl nach seiner innern Einrichtung als auch nach seinen Agenten auf Grund der von den Orts- und Kreis-Communitäten etwa vorgelegten Vor schläge durch ein Statut der Universität geregelt werden.

V. Der Comes.

§. 45. Der Comes, als der Repräsentant der Regierungsgewalt im Municipium, übt innerhalb des Umfanges des nach §. 11. G. A. XLIII. 1868. der Regierung zustehenden Oberaufsichtsrechtes, die Kontrolle über die Municipal-Selbstverwaltung aus, und er wacht über die Interessen der durch das Municipium vermittelten Staats-Administration.

Er beruft die Universität über Beschlüsse des Comitats oder über Aufforderungen von wenigstens vier Kreisen zusammen.

In die Amtsführung aller Behörden und Beamten im ganzen Municipium ist der Comes jederzeit unmittelbare Einsicht zu nehmen und die Abstellung wahrgenommener Uebelstände durch das Comitat zu veranlassen berechtigt.

Der Comes übernimmt und unterbreitet der Regierung jene Vorstellungen des Comitats oder einer Kreisbehörde in welchen die Unzulänglichkeit oder Undurchführbarkeit irgend einer Regierungsverordnung bezeugt wird.

Die Agenten des Comes verliest in Fällen seiner Verhinderung, oder der Erledigung seiner Würde dessen Stellvertreter (§. 11.)

VI. Von den Kosten.

§. 46. Die Kosten der Verwaltung und Vertretung werden aus den Domestikal-Kassen der Kreise, beziehungsweise des Gesamt-Municipiums bestritten.

§. 47. Zur Beschaffung der ausreichenden Mittel für diese Kasse wird das Kostenverhältniß in dem entsprechenden Prozentualsätze auf die direkten Steuern umgelegt und zugleich mit diesen eingehoben.

Bis für diese Belastung der Domestikalkassen im Wege der Gesetzgebung eine entsprechende Herabminderung der Grund-, Haus-, Einkommen- und Personal-Erwerbsteuer erfolgt, sind inzwischen vom Staate die gegenwärtig zu Verwaltungszwecken auf dem Königsboden in Ausgabe kommenden Prozente von der Gesamtsumme dieser auf dem Königsboden vorgeschriebenen direkten Steuern in die Domestikalkassen abzuführen.

§. 48. Das jährliche Kostenverhältniß für die Kreise haben die betreffenden Kreisversammlungen mittelst Vorschläge bei der Universität auszuweisen.

Auf Grund dieser Erfordernis-Ausweise stellt die Universität den Vorschlag für das ganze Municipium zusammen.

Dem Comitate liegt es dann ob, dafür Sorge zu tragen, daß die ausgewiesenen Erfordernisse pünktlich eingehoben und in monatlichen anticipativen Akten in die Domestikalkassen der Kreise und des Gesamt-municipiums abgeführt werden.

VII. Schlussbestimmungen.

§. 49. Aenderungen in diesem Statute können nur im Sinne des XIII. Ges. Art. 1791 bewerkstelligt werden.

§. 50. Die erste Universität, welche auf Grund dieses Statutes zusammentreten wird, hat vor Allem Anderem zum Behufe der vollständigen Durchführung der neuen Organisation die Activirung des Comitats (§. 16 und 17) zu bewerkstelligen.

Das Comitat hat sodann die zur Durchführung des Statutes weiters erforderlichen Arbeiten sofort in Angriff zu nehmen und zu erledigen.

Monatsausweis des Hermannstädter Vorschuß-Vereines pro Monat Februar 1871.

Table with columns for 'Einnahmen' and 'Ausgaben', listing various financial items and their amounts in fl. kr. Total: 158,910 37.

Einladung.

Morgen Sonntag den 12. März, präcise Nachmittags, 2 Uhr l. 3. hält der Arbeiter-Bildungs-Verein seine Generalversammlung ab; wozu hiemit an die p. t. Mitgliedern höflich die Einladung ergeht von der Leitung des Arbeiter-Bildungs-Vereines.

Im „Gerlig'schen Garten“

Morgen Sonntag, den 12. März: Gesangs-Concert der Nationalfänger-Gesellschaft Luigi aus Graz. Anfang 7 Uhr. — Entrée frei.

Im Saale des Hotels „zur ungarischen Krone“.

Morgen Sonntag den 12. März: Abschieds-Vorstellung, gegeben von Olga von Stephany, früher herzogliche österreichische Hofkapellmeisterin, unter Mitwirkung der Sängerin Fel. Peri Jördens und des Regisseurs Georg Franzelius.

Ein schöner Traum. Fitterwachen.

Ein Blümchen, Lied von Fiedl, Walzer-Galoppade, von Suppe, gesungen von Fel. Peri Jördens.

Der Waffenschmied von Worms.

Oper von Forsting. Lied: „Auch ich war ein Bängling“ (Wag.)

DEBORA.

Schauspiel von Rosenthal. 3. Akt (Häufel), Olga von Stephany. Billets sind in der Casafahrtgasse bei Herrn Kázar zu haben.

Telegr. Wiener Cours vom 10. März 1871.

Table of telegraphic exchange rates for various locations like London, Vienna, and others.

Dieu eine Beilage.

Vertical text on the right edge of the page, including page numbers and fragments of other articles.

Erledigungen.

3. 83. 1871. Concurs. 3-3

Die evang. Pfarre A. B. in Duss bei Keusmarkt ist durch das Ableben Sr. Wohlgeb. des Herrn Pfarrers Mathias Schuster in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre vorchriftsmäßig instruirten Gesuche bis zum 26. März l. J., Abends 6 Uhr, bei dem gefertigten Bezirks-Con-

Mühlbach, am 6. März 1871.

Das ev. Bezirks-Conistorium A. B.

Presb.-Z. 19. 1871. 3-3

Concurs.

Zur Besetzung einer academischen Lehrstelle an der hiesigen evang. Schule mit dem Gehalte von 350 fl. 8 W. Meldungen, mit den gehörigen Documenten belegt, sind bis zum 26. März l. J., Mittags 12 Uhr, bei dem gefertigten Presbyterium ein-

Reps, am 5. März 1871.

Das evangelische Presbyterium A. B.

Veiteration.

M.-Z. 1310. 1871. 2-3

Rundmachung.

Wegen Beilegung von vorläufig 1550 Schotter-Prismen zur Erhaltung der Straßen-Strecken auf dem Gebiete der Stadt Hermannstadt in Partien von 40, 80, 100 und mehr Prismen findet Samstag den 18. März l. J., Vormittags 9 Uhr, eine Mi-

Hermannstadt, am 7. März 1871.

Der Magistrat.

Rundmachung.

Die in Freck, unweit von der Reichsstraße ge- legene Papierfabrik, ein großes Gebäude mit vielen Zimmern, Kammern und Aufböden, einem guten Hofe, mit den zu einer Fabrik gehörenden Gerätschaften und Zugehör, im Besitze hinreichenden Flusswassers, ist gegen annehmbare Bedingungen an Liebhaber zu verpach-

Freck, am 10. März 1871.

Das Ortamt.

Aemtlche Verlautbarungen.

Aufforderungen.

Vom Provisor Gerichte, daß über das Vermögen des dortigen Handelsmannes Johann Schuster der Concurs eröffnet, zum Pfandverwalter Adv. Ignaz Rajnoch, zu dessen Substituten Dr. Abraham Tincu bestellt, der Anmeldungstermin auf den 8. April, die Tagfahrt auf den 17. April d. J. anberaumt wurde.

Vom Bistricer Gerichte, daß der Concurs über das Vermögen des Albert Lektoris und der Elise Lektoris beendet sei.

Vom Provisor Gerichte, daß die Firma: „Gregor Angelowits, Wanzel, Producten-, Commissions- und Incaffen-Geschäfte“, protocollirt wurde.

Von demselben Gerichte, daß die Firma: „Leopold Ludwig, Strumpfwirkwaren-Fabrik“, protocollirt wurde.

Vom Provisor Gerichte, daß der von der Firma: „Lipshitz & Comp.“ in Wien für Christian Marzari in Ver-

Vom Hermannstädter Gerichte, daß über Anna Juon Ciorogariu aus Sinna wegen Irthumes die Curatel verhängt und zum Curator derselben Dumitru Ciorogariu sen. ebendort be-

Fremden-Liste.

Angelommen am 10. März.

Mediascher Hof.

Adam Curmes, Eisenbahnbeamter. Ignaz Kantanos, f. Unter-Registrator, von Bistric. Albert Kurth, f. l. pens. Rit-

Ungarische Krone.

Alexander v. Szalanczy, von Arad.

Reumüller.

L. Pálffy, Gutbesitzer, sammt Sohn, von Dell. Johann Griebl, Baumeister, von Mitefsa. Johann Grotze, Bau-

Nicht zu übersehen!

Alle Diejenigen, welche auf vorzügliche Wein- reben reflectiren, können die edelsten, bereits trag- baren Weingattungen derselben, wie: Bur- gunder, Riessler, Oporto, Rozsamarer etc. etc., in größeren und kleineren Partien zu billigen Preisen haben in Hermannstadt bei

J. A. Popp.

Bitte zu beachten.

Das seit vielen Jahren bewährte Beste, für Husten, Heiserkeit, Ausstrocknen beim Sprechen, ist Gummi mit Zucker.

Davon erzeugte Gummi-Bonbons per Schachtel zu 20 Kreuzer sind einzig und allein zu bekommen bei:

Carl Möferdt in Hermannstadt, S. Stefanowitz in Kronstadt, S. Dittlich in Klausenburg, Dem. Fogarasi in M.-Bafárhely, Franz Strobl in Arad.

An sämtliche Herren Uhr- macher Siebenbürgens.

Wir sind zwei Ankeruhren entworfen worden.

Die erste Anker XV. Rubis Aiguilles No. 31590. Baulte Geneve, — links jaj 31590 No. 685.

Diese Uhr hat gesprungenes Glas, keinen Schlüssel und war die Feder verunmuthlich schlecht, weil das Gewicht gerne stehen blieb.

Die zweite war eine Armeuhr, Anker, auf Ru- binen, ging gut, ohne Schlüssel, die äußern bei- den Köpfe noch gar nicht abgenägt.

Der Kaufpreis erhält 10 fl. 8 W.

Großau, am 9. März 1871.

Georg Edling, Notar.

Löwentheater!

Nur noch kurze Zeit!



Anfang 3 Uhr Abends.

Morgen Sonntag den 12. März im Baron v. Bruckenthal'schen Garten-Pa- villon (König von Ungarn):

große Kunstvorstellung

der Löwenbändigerin Frau Fanni Casanova.

Preise der Plätze wie gewöhnlich.

Produktion des Löwen Cäsar.

Hierzu eine interessante Präsenten-Vertheilung.

Täglich kommen 4 werthvolle Gegenstände zur Vertheilung, darunter aber ein geheimes Präjeut (sehr amusant).

Ein Logenstübchen erhält an der Cassa 5 Präsentstüchlein, ein I. Platz 4 Stück, ein II. Platz 3 Stück, ein III. Platz 2 Stück und ein Stehplatz einen, worauf sowohl das 1., 2. und 3., als auch das geheime Präsent zufallen kann.

Die Gegenstände werden täglich eingehändigt.

Cassa-Eröffnung 6 Uhr. Anfang präcise 7 Uhr Abends.

Nächste vorletzte Vorstellung findet Don- nerstag den 16. März statt.

Gruppen von beliebten LOSEN

gegen Ratenzahlung für die nächsten Ziehungen

am 1. u. 15. April, 1. u. 15. Mai, 1. u. 15. Juni.

Gleich nach Ertrag der ersten Rate und wäh- rend der Abzahlung spielt man ganz allein auf alle Treffer

der in der Gruppe verzeichneten Lose und erhält diese suc- cessive nach den Bestimmungen des Ratenlooses ausbezahlt.

Man gelangt daher schon während der Abzahlung in den Besitz von Ori- ginal-Losen.

Erste Gruppe: Kredit-Los, Ziehung 1. April. Braunschweiger Los, Ziehung 1. Mai. Rudolf-Los, Ziehung 1. April. Sachsen-Meininger-Los, Ziehung 1. Juni.

Zweite Gruppe: Volleingezahltes Fres. 400 Türken-Los, Ziehung 1. April. fl. 50 1864er Los, Ziehung 15. April. fl. 50 ungar. Prämien-Los, Ziehung 15. Mai. Stanislaus-Los, Ziehung 15. Juni. Keglevich-Los, Ziehung 1. Mai.

Dritte Gruppe: Fünftel-1839er Los, Ziehung 1. Juni. fl. 50 1864er Los, Ziehung 15. April. Rudolf-Los, Ziehung 1. April.

Zährlich spielt man in mehr als 12 Ziehungen auf Haupttreffer von über eine Million.

Je eine obiger Gruppen verkaufe ich bei einer ersten Rate von nur fl. 10 und weiteren 26 monatlichen Raten à fl. 10.

Stempel ein- für allemal per Gruppe 2 fl. 55 kr.

Alle in Oesterreich existirenden Lose wer- den sowohl einzeln, als auch in beliebige zus-ammengesetzten Gruppen auf Raten billigt verkauft.

Bankhaus Ed. Fürst, Wien, Stefansplatz. 2-8

Anton Burg & Sohn

Wien, Korbrentenstraße No. 42

empfehlen den P. T. Herren Unternehmern und Decemoren ihre anständig ver- ächtlich contrahirten Pflüge, Hinterschneepflüge, schottische Pferdeböden, Anbauerpflüge, neu contruirte Kartoffelbauerpflüge und Zimmer- mann'sche Universalartillerie, zum Säen, Häufeln und Ausheben zu ver- wenden. Säemaschinen, Seuchen- und Heuwendel, Hand- und Goppel- Dreschmaschinen, Klebreis, Hand- und Fußmühlen, Pflanz- und Mähmaschinen, Schrottmöhlen, und halten auch ein Lager von R. Hornsby & Sons Getreide- und Grassmämmaschinen etc. etc.

(Preis-Courante auf Verlangen franco.)

Schöne Auswahl von den besten und feinsten Genfer Taschen-Uhren empfiehlt

Uhrmacher Johann Buschek in Hermannstadt, Seltnergasse Nr. 132.

Zu jeder gut regulirten Uhr wird ein Garantieschein gegeben.

Herren-Uhren.

Silberne Golduhren mit 4-8 Rubinen fl. 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50.

Damen-Uhren.

Silberne Golduhren mit 4-8 Rubinen fl. 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 48, 50, 52, 54, 56, 58, 60, 62, 64, 66, 68, 70, 72, 74, 76, 78, 80, 82, 84, 86, 88, 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, 110, 112, 114, 116, 118, 120.

Kußer diesen sind vorräthig feine Pendel-, Rahmen- u. Stock-Uhren, Wecker mit Uhr u. Wecker mit Lichtzylinder etc. etc. Silberketten zu fl. 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10-15. — Uhren und Ketten keine ich mit Nachnahme nach allen Gegenden. Nichtcon- ventendes wird umgetauscht.

Die feinste Qualität Schwarzwälder Wanduhren zu fl. 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 14, 16, 18.

Unglaublich doch wahr

aber gut regulirte Uhren.



Nur 1 fl. 50 fr. oder 2 fl. eine echte Schweizer Chronometer-Uhr mit

Nur 9 fl. eine echt englische silberne Golduhren-Uhr mit einem feinen edlen Zalmigelt-Librette mit Metallion und Garantieschein.

Nur 12 fl. eine silberne Golduhren-Uhr mit edlem Gold-Librette zum Zerkleinern, harten Schwefelglas, sammt Rette, Metallion und Garantieschein.

Nur 15 oder 20 fl. eine echt englische silberne Golduhren-Uhr, sammt Rette, Metallion und Garantieschein.

Nur 13 fl. eine echt englische Silber- und feuervergoldete Chronometer-Uhr sammt Rette, Metallion und Garantieschein.

Nur 14 fl. eine feine, bedeutend feiner mit einem orientalischen Wegweiser.

Nur 14 oder 17 fl. eine echt englische Prince of Wales's Patent, Nickelwerk in edlem gezeigtem Zalmigelt; diese Uhren haben gegen andere den Vorzug, daß man selbe ohne Schlüssel aufziehen kann, zu solchen Uhren erhält jeder eine Zalmigelt-Librette sammt Metallion und Garantieschein gratis.

Nur 13 fl. eine echt englische gezeigte Zalmigelt-Librette, Goldener neue Ragen, mit Doppelreihengolden, wo auch das Werk geschlossen zu sehen ist, sammt Zalmigelt-Librette, Metallion und Garantieschein.

Nur 13 fl. eine Uhr in Zalmigelt mit Doppelreihengolden, sammt einer edlen Zalmigelt-Librette, Metallion, Vereternis und Garantieschein.

Nur 14 oder 17 fl. eine ganz feine Damen-Uhr mit edler Silber- und Gold-Librette, sammt einer edlen Zalmigelt-Librette und Garantieschein.

Nur 18 fl. eine echt englische feine feuervergoldete silberne emallirte sammt einer feinen edlen Zalmigelt-Librette, Metallion und Garantieschein.

Nur 18 oder 20 fl. die feinste silberne echt englische sammt feinsten Zalmigelt-Librette, Metallion, Vereternis und Garantieschein.

Nur 20 fl. eine silberne Chronometer-Uhr ohne Schlüssel aufziehbar, sammt Zalmigelt-Librette und Metallion.

Nur 23, 25, 27 fl. goldene Damen-Uhr mit Zalmigelt-Librette, Metallion und Garantieschein.

Zalmigelt-Librette fl. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50.

Größtes Lager Wiener Pendel-Uhren eigenen Fabrikats.

Gehwerke alle 8 Tag aufzuziehen 10, 18 bis 20 fl. die Größten.

Schlagwerke mit Stunden- und Halbschlag alle 8 Tage zum Aufziehen von 25 bis 30 fl. die größten.

Repetir-Uhren, viertel- und stunden-schlagend von 40 fl. aufwärts.

Das Neueste eigener Erfindung. Pendel-Uhren mit zwei oder mehreren Stück Spiel- werthen, jede Stunde ein Stück spielend.

Spielwerke zwei Stück spielend 18 bis 20 fl., drei Stück spielend 25 bis 28 fl.

Alle Uhren sind erster Qualität und nicht mit falschen Uhren zu verwechseln.

Gegen Voranschuldung des Betrages oder Postnachnahme wird jede Bestellung binnen 24 Stunden pünktlich ausgeführt.

Unregulirte Uhren 2 Gulden billiger. Preis-courant gratis.

Uhrmacher, Uhrenhändler finden ein großes Lager von 4000 bis 5000 Stück Uhren zu haften billigen Preisen. Nur durch mehrjährigen Aufenthalt in England und der Schweiz, kann durch großen Umsatz ich es mir ermöglichen, die Uhren billig zu verkaufen.

Josef Hawelka, Uhrenfabrikant in WIEN, Leopoldstadt, große Pfarrgasse Nr. 6.

Hermannstädter Marktpreis

(in österr. Währung) am 10. März 1871.

Table with columns: Namen der Verkaufsartikel, Besten fl., Mittlere fl., Mindest fl.

